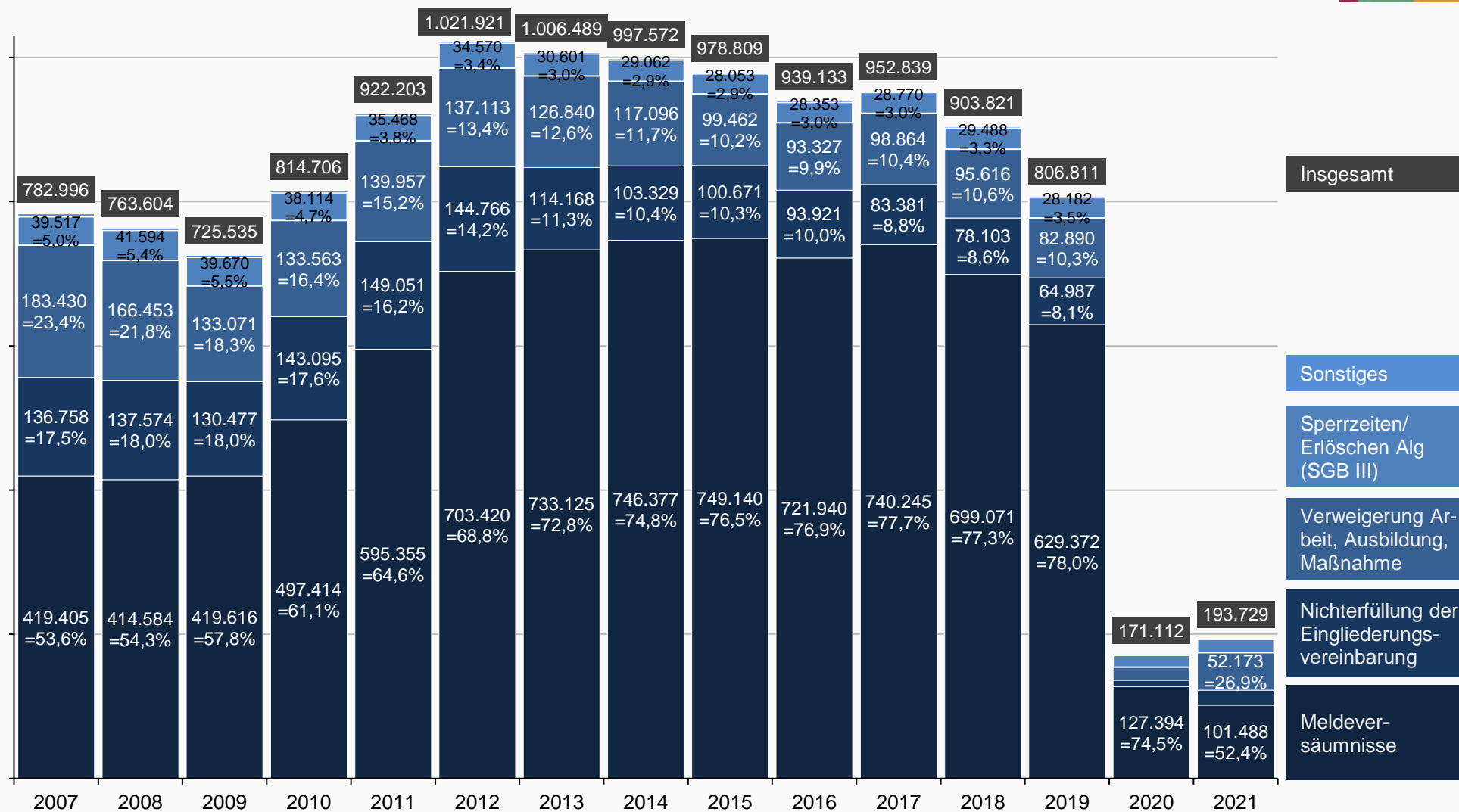


Neu festgestellte Sanktionen im SGB II-Bezug nach Sanktionsgründen 2007 - 2021 absolut und in % aller Sanktionen



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2022), Sanktionen (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen seit 2007)

Neu festgestellte Sanktionen im SGB II-Bezug nach Sanktionsgründen 2007 - 2021

Die Zahl der in einem Berichtsjahr insgesamt neu ausgesprochenen Sanktionen ist von rd. 783 Tsd. im Jahr 2007 bis auf etwa 1,0 Mio. im Jahr 2012 angestiegen. Bis zum Jahr 2019 folgte ein leichter Rückgang auf 807 Tsd., gefolgt von einem drastischen Rückgang auf 171 Tsd. im Jahr 2020 (vgl. [Abbildung IV.80](#)). Letzterer vollzog sich zum einen vor dem Hintergrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 05. November 2019, das die gesetzlichen Regelungen zu Sanktionen bei Pflichtverletzungen teilweise als verfassungswidrig einstufte, zum anderen vor dem Hintergrund der Einschränkungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie. Im Jahr 2021 stieg die Zahl der Sanktionen wieder leicht an auf etwa 194 Tsd.

Insgesamt wurden seit dem Jahr 2007 überwiegend Sanktionen aufgrund von Meldeversäumnissen ausgesprochen. Ihr Anteil stieg deutlich von 52,5 % im Jahr 2007 bis auf 77,7 % im Jahr 2017 und stagnierte dort. Erst im Jahr 2020 ging ihr Anteil leicht auf 73,8 % zurück. Ganz überwiegend handelt es sich bei den Meldeversäumnissen um solche beim Träger. Meldeversäumnisse beim ärztlichen oder psychologischen Dienst sind dagegen sehr selten. Im Jahr 2021 machten sie nur noch 52,4 % aller Sanktionen aus. Sanktionen aufgrund von Meldeversäumnissen gingen im zweiten Jahr der Pandemie weiter zurück, während Sanktionen aufgrund von Pflichtverletzungen wieder zunahmen.

Bei den Sanktionen aufgrund von Pflichtverletzungen machen die Sanktionen aufgrund von Weigerung der Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung oder Maßnahme den größten Teil aus. Im Jahr 2007 machten diese Sanktionen 23,4 % des gesamten Sanktionsgeschehens aus. Ihr Anteil sank jedoch bis zum Jahr 2015 auf etwa 10 % und lagen bis zum Jahr 2020 in etwa auf gleichbleibender Höhe. Im Jahr 2021 stiegen sie deutlich auf 26,9 % an. Daneben waren im Jahr 2007 auch Sanktionen aufgrund der Weigerung der Erfüllung von Pflichten der Eingliederungsvereinbarung mit 17,5 % von vergleichsweise hoher Bedeutung. Ihr Anteil ging jedoch ebenfalls nach und nach bis auf 8,1 % im Jahr 2019 und 5,1 % im Jahr 2020 zurück. Zuletzt stieg ihr Anteil wieder auf 10,8 % an.

Ebenfalls anteilig lange von abnehmender Bedeutung waren Sanktionen aufgrund des Eintritts von Sperrzeiten oder Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III bzw. der Erfüllung der entsprechenden Voraussetzung. Während im Jahr 2009 5,5 % der Sanktionen auf diese Gründe entfielen, waren es im Jahr 2019 noch etwa 3,5 %. Zuletzt stieg ihre Zahl im Jahr 2020 und 2021 jedoch deutlich auf 9,5 % an. Hintergrund dürfte auch hier die COVID-19-Pandemie sein, die insbesondere zu einem Anstieg der Arbeitslosen im SGB III geführt hat (vgl. [Abbildung IV.39](#)). Sofern einige dieser Arbeitslosen zudem aufgrund von Bedürftigkeit Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitssuchende haben – worauf einiges hindeutet –, können sich für diese die Sperrzeiten bzw. das Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III auch auf die Höhe der Grundsicherungsleistung auswirken.

Die sonstigen Gründe umfassen die Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen sowie die Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens. Beide Gründe zusammengenommen sind jedoch mit Anteilen von max. 0,5 % der Sanktionen in den zurückliegenden Jahren zu vernachlässigen.

Rechtlicher Hintergrund

Am 05. November 2019 urteilte das Bundesverfassungsgericht zur Rechtmäßigkeit der Sanktionen bei Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II). Zwar bekräftigt das Urteil, dass Sanktionen prinzipiell zulässig sind, es wird jedoch betont, dass diese zum einen verhältnismäßig sein müssen und zum anderen tatsächlich eine Möglichkeit zur Abwendung durch den Betroffenen gegeben sein muss. Die vorhandenen Regelungen wurden als teilweise verfassungswidrig eingestuft. Bis neue gesetzliche Regelungen geschaffen werden, orientieren sich die Sanktionen nicht mehr an der noch vorhandenen (kritisierten) Gesetzesgrundlage. Über fachliche Weisung (201912003) wurde geregelt, dass seit dem Urteil eine Minderung auf maximal 30 % des Regelbedarfs begrenzt wird und eine Verkürzung des Minderungszeitraums möglich ist. Im Gesetzentwurf zum [Elften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch](#) vom 13.04.2022 ist ein Sanktionsmoratorium für Pflichtverletzungen bis zum Jahresende 2022 geplant. Dies soll die Zeit überbrücken, bis im Rahmen des geplanten Bürgergeldes die Mitwirkungspflichten neu geregelt werden. Sanktionen bei Meldeversäumnissen sind von diesem Moratorium ausgenommen.

Rechtsgrundlage für die Sanktionierung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bildeten § 31 in Verbindung mit § 31a und 31b SGB II für Pflichtverletzungen sowie bildet weiterhin § 32 SGB II für Meldeversäumnisse. Danach ist bzw. war der Umfang der Leistungskürzungen von der *Art der Pflichtverletzung* oder *des Meldeversäumnisses*, vom *Alter* des Leistungsberechtigten und der möglichen *wiederholten Pflichtverletzung* abhängig:

- Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II liegen vor, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte sich weigert, in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen (insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen), eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen, oder wenn eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht angetreten oder abgebrochen wird. Eine Pflichtverletzung ist u.a. auch anzunehmen, wenn ELB ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzung für das Arbeitslosengeld II herbeizuführen oder wenn ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht, weil eine Sperrzeit (vgl. [Abbildung IV.61](#)) verhängt wurde.
- Nach den Sanktionsregelungen gemäß der §§ 31a und 31b wurde bei der ersten Pflichtverletzung das Arbeitslosengeld II für 3 Monate um 30 % des maßgebenden Regelbedarfs gemindert. Bei der wiederholten Pflichtverletzung erfolgte eine Minderung um 60 % des Regelbedarfs. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung galt bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019, dass die Minderung 100 % betrug. Bei Minderungen um mehr als 30 % konnten auf Antrag Sachleistungen gewährt werden, bei minderjährigen Kindern im Haushalt mussten diese geleistet werden.
- Eine Sanktion aufgrund eines Meldeversäumnisses nach § 32 SGB II (Meldung beim Träger oder Erscheinen bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin) führt zu einer Reduzierung um 10 % des maßgebenden Regelbedarfs für drei Monate je

Meldeversäumnis. Kam es zu einer Überschneidung von Sanktionen wegen Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen, wurden die Minderungen in den entsprechenden parallelen Monaten addiert. Mehrere Meldeversäumnisse können bis zu 30 % aufsummiert werden.

- Bei unter 25-jährigen ELB galten für Pflichtverletzungen bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts strengere Vorschriften: Bereits bei der ersten Pflichtverletzung werden für 3 Monate lediglich die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen. Bei einer wiederholten Pflichtverletzung werden auch diese nicht mehr getragen. Auch diese Regelung wurde seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts abgemildert, so dass auch für unter 25-jährige ELB gilt, dass der Regelbedarf nicht unter 30 % gesenkt werden darf.

Sanktionen sind ein zentrales Instrument im Rahmen der Strategie des Förderns und Forderns. Sie dienen der Disziplinierung und Motivierung der Leistungsempfänger*innen. Ob und inwieweit Sanktionen der Motivierung dienen, ist allerdings umstritten. Dies gilt insbesondere für die schärferen Sanktionsregeln der ELB unter 25 Jahren.

Grundsätzlich gilt auch, dass passive Leistungen der Arbeitsmarktpolitik (z.B. Arbeitslosegeld I und II) nicht nur von sozialpolitischer Bedeutung sind, sondern auch ein wichtiges Element der Regulierung von Arbeitsbedingungen darstellen: Je größer die Risiken, etwa durch Entzug bzw. Kürzung der Leistung wegen Sanktionen, desto wichtiger wird der Erhalt des Arbeitsplatzes und desto eher sind die abhängig Beschäftigten zu Zugeständnissen im Hinblick auf die Beschäftigungsbedingungen (Entgelt, Arbeitszeit, Leistungsanforderungen usw.) bereit. Insofern ist die Ausgestaltung der Unterstützungsleistungen in der Arbeitsmarktpolitik nicht nur für Arbeitslose von Bedeutung, sondern auch für Erwerbstätige.

§ 10 SGB II Zumutbarkeit

Im Detail siehe entsprechender Abschnitt in [Abbildung IV.80](#).

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und werden durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) bereitgestellt. Die im Berichtszeitraum neu ausgesprochenen Sanktionen werden über ein Bewegungskonzept (nur Zugänge) gemessen (Sanktionsbewegungen).